



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der HANSE-Grundschule Medebach“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Medebach
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (01.08.-31.07.).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
2. Er hat sich zur Aufgabe gestellt, die Schule bei der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler ideell und materiell zu unterstützen und die Schulgemeinschaft und das Wohl der Schule zu fördern.
3. Finanzielle Unterstützung kann in all den Bereichen gewährt werden, in denen die öffentlichen Haushalte nicht ausreichende oder keine Mittel zur Verfügung stellen. Die dazu erforderlichen Einnahmen erzielt der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, dem Erlös aus Veranstaltungen und durch Spenden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie für die absolut notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige, hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Förderverein ist bemüht, den Schülerinnen und Schülern in der Mittagspause, soweit gewünscht, ein Mittagessen bereit zu stellen. Die Kosten werden entsprechend abgerechnet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres.
 - b. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen für das betreffende Mitglied sämtliche Rechte und Pflichten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Geschäftsjahres jeweils in Höhe des Jahresbeitrages von den Mitgliedern erhoben, die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Dem erweiterten Vorstand gehören der Schulleiter/die Schulleiterin oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und ein Pressewart an.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.



Förderverein

HANSE-Grundschule Medebach e.V.

Standort Medebach

4. Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 - b. Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung.
 - c. Jährliche Erstellung des Tätigkeits- und Kassenberichtes.
5. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke über das Vereinsvermögen zu verfügen. Er ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern und entscheidet in einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Der Vorsitzende kann aus eigener Veranlassung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss es auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmen-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Drei Viertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei Satzungsänderungen Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Einladung bekanntzugeben und zu begründen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung bekanntzugeben und zu begründen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung der bestehenden Verbindlichkeiten an die HANSE-Grundschule Medebach mit der Auflage, es nur im Sinne der bisherigen Ziele zu verwenden.
3. Die Auflösung des Vereins erfolgt ebenfalls bei Wegfall der steuerlich begünstigten Zwecke.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Sonstiges

Soweit die Satzung nichts Abweichendes vorschreibt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.